



Satzung

Landesfischereiverband Niedersachsen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesfischereiverband Niedersachsen e.V.“ Er ist eine Verschmelzung aus dem LFV Niedersachsen e.V. (Hannover) und dem Binnenfischer-Verband Weser Ems e.V. (Oldenburg) im Jahr 2006.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Land Niedersachsen sowie angrenzende Gebiete.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Landesfischereiverband hat die Aufgabe, die Fischereitreibenden und Interessenten der Fischerei in den Sparten
 1. Kleine Hochseefischerei
 2. Krabben- und Küstenfischerei
 3. Fluss- und Seenfischerei
 4. Forellenteichwirtschaft
 5. Karpfenteichwirtschaft
 6. Kreislaufanlagen und Technische Aquakultur
 7. Interessenten und Kleinteichwirtezusammenzuschließen, die Mitglieder mit Rat und Tat zu unterstützen, ihre Belange zu vertreten und das Ansehen der Fischerei zu fördern sowie die wirtschaftliche und soziale Stellung der darin Beschäftigten zu festigen und zu stärken.
- (2) Der Verband strebt seine Ziele insbesondere durch Maßnahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, Fischzucht und Fischhaltung unter Berücksichtigung der Belange eines sach- und fachgerechten Natur-, Tier- und Umweltschutzes an.
- (3) Der Verband ist unabhängig und in Fragen der Parteienpolitik, der Religion und der Rassen neutral.
- (4) Er kann sich mit anderen Vereinigungen zusammenschließen oder sich ihnen anschließen.
- (5) Die Sparten können sich in fachliche Untersparten weiter aufteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Niedersachsen e.V. ist freiwillig.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Fischereitreibenden oder deren Zusammenschlüsse als natürliche oder juristische Person über die Sparten werden, sofern sie die Ziele des Verbandes fördern und Beitrag entrichten.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen des Verbandes, jedoch ein Antragsrecht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können um die Fischerei verdiente Personen ernannt werden.

§ 4 Anträge für eine Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsführung oder dem 1. Vorsitzenden zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller gilt als vorläufig aufgenommen. Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist gleichberechtigt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesfischereiverband im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur Nutzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten
 - b) den Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten
 - c) die Beiträge laut Beitragsordnung pünktlich bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu bezahlen
 - d) den Verband bei der Verwirklichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen
 - e) den Verband über wichtige Vorkommnisse für die Fischerei zu informieren und bei Datenerhebungen behilflich zu sein
- (4) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf die Unterstützung und Leistungen des Verbandes

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle oder den 1. Vorsitzenden kündigen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist läuft die Mitgliedschaft um ein Jahr weiter.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit dem Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden bei
 - a) grober Verletzung der Satzung
 - b) Nichtbefolgen von Beschlüssen des Verbandes
 - c) Nichtbezahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung
 - d) unehrenhaftem oder der Allgemeinheit schädigendem Verhalten
- (4) Der Vorstand beschließt den Ausschluss. Bei Berufung gegen den Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere gilt dies für ausstehende Beiträge. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Spartenversammlungen
 - c) der Vorstand
- (2) Die Sitzungen und Versammlungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen leitet der jeweilige Vorsitzende.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, es können jedoch Berater und Gäste hinzugeladen werden.
- (4) Über jede Sitzung eines Organs ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Sofern Mitglieder bei Sitzungen nicht selbst anwesend sind, können sie ihre Rechte durch ein anderes Mitglied des Verbandsorgans wahrnehmen lassen. Dies ist schriftlich beim Vorstand bzw. Vorsitzenden anzuzeigen. Eine Vertretung ist für maximal zwei Mitglieder möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in der ersten Jahreshälfte eines jeden Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ergänzt die Spartenversammlungen und kann sie zusammenfassen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes oder von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch zwei jeweils für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer zu veranlassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sowie sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entscheidungen erfolgen (Ausnahmen s. u.) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über einen Antrag kann auf einer Sitzung nur einmal abgestimmt werden.
- (5) Anträge, die Mitglieder in der Versammlung zu stellen beabsichtigen, sollen fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Über Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist angekündigt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies befürwortet.
- (6) Abstimmungen und Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Anderenfalls werden sie geheim durchgeführt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Änderung der Satzung, soweit dies auf der Tagesordnung aufgeführt ist, mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - c) die Wahl der Kassenprüfer, die im Vorstand kein Amt bekleiden dürfen
 - d) die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
 - e) die Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Festsetzung der Beiträge
 - h) die Auflösung des Verbandes mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder
 - i) die Anträge und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - j) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - k) die Entscheidung über Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse
 - l) die Gewährung und die Höhe einer pauschalen Aufwandsvergütung für Vorstandsmitglieder gemäß § 13

§ 9 Spartenversammlungen

- (1) Die Spartenversammlungen regeln alle spezifischen Anliegen der einzelnen Sparten. Sie können alle Mitglieder einer Sparte erfassen oder durch von ihr gewählte Ausschüsse ersetzt werden. Die Spartenversammlungen bzw. die Ausschüsse sind berechtigt, für die Sparten im Rahmen der Satzung Beschlüsse zu fassen, gesonderte Geschäftsordnungen zu erlassen und Beitragsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Die Spartenversammlungen wählen ihren Vertreter jeweils für drei Jahre.

- (3) Der gewählte Spartenvertreter ist automatisch Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Spartenvertreter können Belange der Sparten eigenverantwortlich im Sinne der Satzung nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand nach außen vertreten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und jeweils einem Vertreter der Sparten. Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung, die Vertreter der Sparten von ihrer jeweiligen Spartenversammlung gewählt. Vorsitzender, Stellvertreter sowie Spartenvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Soweit Sparten weiter untergliedert sind, sind auch deren Vertreter Mitglieder des Vorstandes, jedoch hat jede Sparte insgesamt nur eine Stimme.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden. Vorschlagsrecht für den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter haben alle Mitglieder.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- (4) Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, soweit satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fischereiberatung der Landwirtschaftskammer in Niedersachsen. Hierzu bedarf es eines Beratungsvertrages zwischen dem Landesfischereiverband und der Landwirtschaftskammer.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere der Rechnungs- und Kassenführung, die Mitgliederverwaltung, die Beurkundung der Ergebnisse der Sitzungen und Versammlungen sowie die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederinformation.

§ 12 Arbeitsausschüsse

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Fragen, die sich aus den in § 2 niedergelegten Zielen und Aufgaben des Verbandes ergeben, können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand bestellt.

§ 13

Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es können jedoch die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten vergütet sowie zusätzlich eine pauschale Aufwandsvergütung gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das ggf. vorhandene Verbandsvermögen an die Landwirtschaftskammer in Niedersachsen oder deren Rechtsnachfolgerin, und zwar zur ausschließlichen Verwendung zur Förderung fischereilicher Belange.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Verbandes erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung auf Anforderung des Registergerichtes vorzunehmen.

Eintrag 17. Januar 2007, Amtsgericht/Registergericht Hannover, VR 2928

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2005 in Großburgwedel und am 5. Juli 2006 in Landesbergen (Änderung §1).
Geändert am 25.02.2014 in Hutbergen